

Erneute Warnung vor Kettenhandel und übermäßiger Preissteigerung.

Bei der Preisprüfungsstelle häufen sich, wie sie uns schreibt, in befremdlicher Weise die Anzeigen wegen Kettenhandels und übermäßiger Preissteigerung, obwohl durch wiederholte Warnung in der Presse und eine

größere Anzahl von Unterjagungen des Handelsbetriebes und Entziehungen der Handels-erlaubnis auf die Unzulässigkeit aller lediglich preissteigernd wirkenden Umsätze immer wieder hingewiesen werden mußte. Die häufig wiederkehrende Entschuldigung, sich nicht bewusst gewesen zu sein, daß Gewürze, wie Pfeffer, Piment oder Mandeln, Haselnußkerne sowie Haselnußöl oder Drogen unter die Vorschriften des Bundesratsbeschlusses über die Zulassung zum Lebensmittelhandel und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 und des Bundesratsbeschlusses gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 fallen, kann Strafbefreiung nicht zur Folge haben, nachdem die Preisprüfungsstelle wiederholt in der eindringlichsten Weise ihren Standpunkt, der sich mit dem des Kriegsernährungsamtes, des Kriegswucheramtes und der Gerichte deckt, klargestellt hat. Die erst in neuerer Zeit vom Bundesrat verfügte weitere empfindliche Verschärfung der Strafvorschriften bedeutet eine ernste Gefahr für jeden Handel- und Gewerbetreibenden, der die Grundsätze der genannten Bundesratsbeschlüsse außer acht läßt.

Es sei noch besonders erwähnt, daß nach den Strafvorschriften vom 13. März 1916 wegen übermäßiger Preissteigerung nicht nur auf Entziehung der Vorräte erkannt werden kann, sondern daß auch die Geldstrafe bis auf das Doppelte des übermäßigen Gewinns gesteigert werden kann, der erzielt worden ist oder erzielt werden sollte. Es bedarf also zur Verhängung einer derartigen Geldstrafe nicht einmal der wirklichen Erfüllung des Geschäfts, es genügt die Stellung einer übermäßigen Preisforderung. Die Härte dieser Strafvorschriften läßt erkennen, in wie verschiedener Weise unsere kriegswirtschaftliche Gesetzgebung den wucherischen Kettenhandel zu bekämpfen und zu unterdrücken gesonnen ist. Dafür, daß es in Hamburg an der Durchführung dieser reichsgesetzlichen Grundsätze nicht fehlen wird, wird die Preisprüfungsstelle zu sorgen wissen.